



Hinweis:

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Die unten aufgeführte ausländische Anweisung bzw. die Technischen Mitteilungen des Herstellers sind Anlaß zur Herausgabe dieser LTA und werden somit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Folge-Revisionen zu den Technischen Mitteilungen nicht automatisch zu dieser LTA gehören.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

94-114 Valentin

Betroffene Motorseler (4/MSeq):

Geräte-Nr.: 818

VALENTIN

Taifun 17 E und 17 E II

- Werk-Nrn.: alle

Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen
Flugsteuerung, Wölbklappen-Ansteuerung und -Mischerhebel - evtl. Ribbildung - ggf. Ausfall der Steueranlage - Inspektionen - Wechsel des Hebels	Ingenieurbüro Schmiderer TM-No. 28-818 vom 05.04.1994	Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung

**Fristen:** Durchführung der Inspektion vor dem nächsten Flug.  
- Wiederholungsinspektion bei jeder 25 h-Kontrolle  
- Wechsel des Hebels spätestens zum 01.07.1994